

KIKZ Hessen | Am Eselspfad 17 | 35321 Laubach

An die Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Kommunalpolitik  
z. Hd. Frau Sabine Arnoldy  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2295**

A11

Kompetenzzentrum für  
Interkommunale Zusammenarbeit  
Geschäftsführer: Claus Spandau

Am Eselspfad 17 | 35321 Laubach

Mobil: 0152 / 29 55 55 90

Tel.: 0611 / 353 15 29

Tel.: 06405 / 15 00

E-Mail: [c.spandau@ikz-hessen.de](mailto:c.spandau@ikz-hessen.de)

Web: [www.ikz-hessen.de](http://www.ikz-hessen.de)

Wiesbaden, 02.11.2014

**Chance nutzen – Kommunale Kooperationen verbessern**  
**Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/5039**

**Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorbezeichneten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Ausgangslage in Hessen:**

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) hat in Hessen eine lange Tradition. Das für die IKZ einschlägige „Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (KGG) ist aus dem Jahre 1969.

In Hessen ist IKZ aber zunächst nahezu ausschließlich in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung, der Frischwasserversorgung und in geringerem Umfang bei den Unterhaltungen in Natur und Landschaft sowie bei der Überwachung des fließenden Verkehrs („Blitzen“) durchgeführt worden.

Im Jahre 2004 hat die Hessische Landesregierung gemeinsam mit den drei kommunalen Spitzenverbänden (Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag sowie Hessischer Landkreistag) ein erstes Förderprogramm geschaffen, die sog. „Rahmenvereinbarung zur Förderung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“.



Nach dieser Förderrichtlinie konnten Kommunen bis zu 15.000 Einwohnern eine finanzielle Förderung erhalten, wenn Sie Aufgaben aus dem Kernbereich des Verwaltungshandels, wie dem Haushalts- und Kassenwesen, dem Personalwesen oder dem Ordnungswesen gemeinsam mit anderen in einer festgefügtten Organisationsform erledigen. Der Regelfall war, dass mindestens drei Kommunen miteinander kooperieren sollten. Dafür wurde eine Förderung von 75.000 Euro gewährt.

Diese Förderrichtlinie wurde in 2008 und noch einmal in 2011 umfassend erweitert. Seit der Änderung 2011 sind alle hessischen Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) unabhängig von Ihrer Größenordnung förderberechtigt. Ebenso sind mittlerweile nahezu sämtliche kommunalen Aufgaben im Rahmen einer IKZ-Kooperation förderfähig.

Das hessische Förderprogramm ist sehr kommunalfreundlich. Das Förderverfahren ist wenig bürokratisch, die Förderanträge sind mit wenig Aufwand zu erstellen.

Im Jahre 2009 haben das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) und die drei kommunalen Spitzenverbände gemeinsam ein „Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit“ gegründet.

Das Kompetenzzentrum wurde vertraglich mit 200.000 Euro jährlicher Landesmittel (für Personal- wie für Sachkosten) ausgestattet, um seinen Aufgaben nachkommen zu können. Dieser Ansatz wurde aber in keinem Jahr auch nur annähernd ausgeschöpft.

Die drei kommunalen Spitzenverbände hatten von 2009 bis Ende 2012 die gemeinsame Trägerschaft über das Kompetenzzentrum. Die Person des Geschäftsführers wurde gemeinsam ausgewählt und besetzt. Es war den Spitzenverbänden wichtig, hierfür eine Person aus dem kommunalen Bereich zu gewinnen. Der Unterzeichner ist von Anbeginn bis heute Leiter dieser Einrichtung. Der Leiter war von 1979 bis 1991 Beamter bei der Stadt Goslar (Niedersachsen), von 1991 bis 2009 Bürgermeister der Stadt Laubach (rd. 10.000 Einwohner) und seit 2009 beim Kompetenzzentrum für IKZ.

Seit 2013 ist das Kompetenzzentrum an die Kommunalabteilung des HMdIS angegliedert.

Seit Oktober 2014 ist das Kompetenzzentrum unter der Bezeichnung „Kommunale Beratungsstelle IKZ“ als Stabsstelle direkt dem Staatssekretär im HMdIS zugeordnet.

Die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und die gemeinsame Gründung war ein sehr guter, sehr wirkungsvoller Schritt, die Beratungsstelle schnell bekannt zu machen und für Vertrauen bei den Kommunen zu sorgen. Ebenso konnte ein sehr rascher unbürokratischer Aufbau vollzogen werden. Dieses wäre wahrscheinlich bei einer Anbindung an ein Ministerium nicht der Fall gewesen.



Von der Gründung 2009 bis Mai 2011 war beim Kompetenzzentrum lediglich ein Geschäftsführer tätig, der als sog. freier Mitarbeiter in einem Honorarverhältnis zum HMdIS stand. Im Mai 2011 kam eine Teilzeitmitarbeiterin (50 % der regulären Arbeitszeit) als Verwaltungskraft hinzu, die mit der anderen hälftigen Arbeitszeit beim Hessischen Städte- und Gemeindebund beschäftigt war.

Seit Juni 2014 ist eine volle Stelle einer Verwaltungsmitarbeiterin des HMdIS beim Kompetenzzentrum angesiedelt.

Die Arbeit des neu gegründeten Kompetenzzentrums wurde von 2009 bis Ende 2012 durch einen sog. Steuerungsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und den Geschäftsführern und Direktoren der kommunalen Spitzenverbände begleitet.

Das Kompetenzzentrum hat die folgenden Aufgaben:

#### **Unsere Aufgabe:**

- Strategische und inhaltliche Arbeit zur IKZ in Hessen
- Beratung hessischer Kommunen in allen Fragen der IKZ
- Vorbereitung und Durchführung von Infoveranstaltungen zur Einbindung der Bürger und kommunalpolitischen Gremien
- Erstellen von Leitfäden, Broschüren und Publikationen
- Erstellen und Sammeln von Infomaterial über Grundlagen und Möglichkeiten der IKZ

#### **Unser Ziel:**

Wir möchten die Kommunen und ihre Vertreter von den positiven Auswirkungen der IKZ für die Kommune und Ihre Bürger überzeugen und Sie zunächst ermutigen interkommunalen Kooperationen näher zu treten.

Auf Ihrem danach folgenden Weg der Entwicklung einer Kooperation sowie deren Umsetzung bieten wir Ihnen unsere Begleitung und unsere Hilfestellung an, damit Sie möglichst rasch und auf möglichst schnellem und geradem Weg Ihre Ziele der Interkommunalen Zusammenarbeit erreichen.

Seit 2009 haben wir sehr zahlreiche Gespräche und Vorträge in Bürgerversammlungen, kommunalen Ausschüssen, Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen, Bürgermeister-Dienstversammlungen, vor Gruppen von IKZ-willigen Bürgermeistern, in Gemeinde- und Stadtverwaltungen oder bei Fraktionen, Parteien und bei Bildungswerken der Parteien geführt und gehalten.

Jährlich finden etwa vier IKZ-Kongresse statt, zu denen alle hessischen Bürgermeister und/oder deren Verwaltungsmitarbeiter geladen werden.



Über die Kongresse und Fachtagungen werden Broschüren erstellt.  
Darüber hinaus werden Flyer erfolgreicher IKZ-Kooperationen erstellt.

Seit 2008 sind rund 125 Projekte mit rd. 800 beteiligten Kommunen und einem Volumen von rd. 8,5 Mio Euro gefördert worden.

Die Förderung beträgt 25.000 Euro je beteiligter Kommune und IKZ Projekt, wobei 100.000 Euro die Förderhöchstsumme für ein Projekt mit vier oder mehr beteiligten Kommunen darstellen.

Ein Projekt mit zwei beteiligten Kommunen erhält also eine Förderung von 50.000 Euro, ein Projekt mit drei Kommunen 75.000 Euro.

Als Projekt ist dabei ein Bereich einer IKZ Kooperation zu verstehen, wie z. B. die Stadtkassen, die Ordnungsämter, die Bauhöfe, die Bauämter, die Personalverwaltungen u. ä.

Für jedes weitere Projekt kann erneut Förderung beantragt werden. Es gibt hessische Kommunen, die bereits fünf Mal Förderung erhalten haben.

In jüngster Zeit versuchen wir – mit einigem Erfolg – den Blick der Kommunen auf die Gemeindeverwaltungsverbände zu lenken. Bei einem Gemeindeverwaltungsverband (§ 30 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG -) werden alle oder nahezu alle Bereiche der Verwaltungen von Kommunen zusammengeführt. Die Kommunen bleiben aber rechtlich selbständig mit allen ihren Rechten und Pflichten.

Das Kompetenzzentrum wirbt in den Kommunen für IKZ, berät die Verantwortlichen über Möglichkeiten der Kooperationen, über die Fördermöglichkeiten, hilft ggfs. bei der Antragstellung und sieht sich als Dienstleister und Partner der Kommunen.

Die Kommunalabteilung des HMdIS ist für die Antragsprüfung und die Erstellung der Zuwendungsbescheide zuständig.

Probleme haben die Kommunen wie auch wir in der zurückliegenden Zeit in der Unsicherheit in Bezug auf eine mögliche Umsatzsteuerbelastung kommunaler Beistandsleistungen gesehen. Einige Kommunen haben diese Unsicherheit zum Anlass genommen, IKZ-Projekte zurück zu stellen, wengleich die kommunalen Spitzenverbände den Rat gegeben haben, trotz der umsatzsteuerlichen Unsicherheiten IKZ Projekte auf den Weg zu bringen.

Ein weiteres Hemmnis bzw. zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird durch das sog. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hervorgerufen.

Eine über eine kurze Zeit hinausgehende Personalabordnung zu einem anderen Dienstherrn/einer anderen Kommune ist erlaubnispflichtig. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in vierstelliger Höhe erhoben. Die Genehmigung wird zunächst nur für jeweils ein Jahr erteilt. Gegen drei hessische Kommunen sind wegen Verstoßes gegen das Arbeitsüberlassungsgesetz im Zusammenhang mit Interkommunaler Zusammenarbeit Ermittlungsverfahren anhängig.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ikz-hessen.de](http://www.ikz-hessen.de)



1. Zu dem Antrag der CDU Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Den Punkten 1 – 6 des Beschlussantrages ist aus unserer Sicht aufgrund unserer Kenntnis und unserer praktischen Erfahrungen der IKZ in Hessen in den vergangenen fünf Jahren in vollem Umfang zuzustimmen.

Wir erlauben uns die folgenden Hinweise für die Umsetzung:

Die kommunalen Spitzenverbände sollten unbedingt von Anfang an in alle Maßnahmen einbezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände müssen weit ausgeprägte Mitwirkungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte bei der Gründung der Beratungsstelle und der Schaffung des Förderprogramms erhalten.

Die Beratung der Kommunen sollte durch eine kommunal erfahrende Person vorgenommen werden, die auf langjährige Kommunalerfahrung blicken kann und der die kommunalen Abläufe sowie kommunale Problemstellungen umfassend geläufig sind.

Ein traditioneller Ministerialbeamter dürfte dafür weniger in Frage kommen.

Das Förderverfahren ist einfach zu gestalten. Je höher und umfassender die bürokratischen Anforderungen sind desto geringer wird die Inanspruchnahme des Förderprogramms und die Einleitung eines Förderverfahrens sein. Hier empfehlen wir einen vergleichenden Blick auf Thüringen und Hessen.

Das Beratungszentrum/Kompetenzzentrum benötigt ein gewisses Maß an Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Handeln, losgelöst von einem Ministerium. Das Kompetenzzentrum muss Dienstleister, Partner aber auch Anwalt der Kommunen sein.

Für alle weiteren Fragen – auch Detailfragen bei einer möglicher Weise folgenden Umsetzung – steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claus Spandau



## Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

### 1. Zielsetzung

Die neuen Herausforderungen werden für die hessischen Kommunen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen. Kooperationen, an denen ausschließlich Landkreise beteiligt sind, können keine Zuwendung erhalten. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

### 3. Fördervoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

3.2. Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

- a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
  - im Bereich der Finanzverwaltung,
  - der Haupt- und Personalangelegenheiten,
  - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
  - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.  
Hierzu können auch zählen:
  - Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
  - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
  - die Organisation der Tourismusförderung,
  - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete
  - Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

- 3.3. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken und soll Vorbildcharakter haben.
- 3.4 An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.
- 3.5 Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.
- 3.6 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

Als Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen wird eine Zuweisung in Höhe von 75 000 € und bei mehr als drei Kommunen in Höhe von 100 000 € gewährt. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.

- 3.7 Kooperationen mit einem besonderen Vorbildcharakter können eine erhöhte Zuwendung erhalten. Hierzu ist neben dem besonderen Vorbildcharakter eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit erforderlich. In diesem Fall können auch ausnahmsweise bereits zur Unterstützung der Projektentwicklung Mittel bewilligt werden. Diese Zuwendungen sind umgehend zurück zu erstatten, wenn danach keine förderungswürdige Kooperation begründet wird.
- 3.8 Freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen können auf Antrag eine besondere Zuwendung erhalten.

#### 4. **Antragsverfahren**

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen Feuerwehren und des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

Die Anträge sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

#### 5. **Bewilligungsverfahren**

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände oder einer von ihnen gemeinsam bestimmten Stelle bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.



Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**6. Auszahlung**

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

**7. Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Sachbericht nachzuweisen.

**8. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten**

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums ([www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de)) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2011 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 29.7.2011. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011

Boris Rhein  
Staatsminister